# Beilage 351/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

#### **Bericht**

### des Sozialausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird

[Landtagsdirektion: L-202/3-XXVII, miterledigt Beilage 321/2011]

#### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der mit dem Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz eingerichtete Oö. Gesundheitsfonds hat Aufgaben gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013 sowie Aufgaben im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung wahrzunehmen. Oberstes Organ des Oö. Gesundheitsfonds ist die Gesundheitsplattform.

In der Gesundheitsplattform sind das Land und die Sozialversicherungsträger zu gleichen Teilen sowie der Bund - jeweils mit Stimmrecht - vertreten. Weiters gehören der Gesundheitsplattform Vertreterinnen und Vertreter der Ärztekammer, der Apothekerkammer, des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbands, des Pflegebeirats und der ARGE Pflegedirektoren, der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG, der Oö. Ordensspitäler Koordinations GmbH, der Interessensvertretungen der Städte und der Gemeinden, der Patientenvertretung sowie des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger an. Diese Mitglieder haben beratende Funktion.

Nunmehr soll das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz dahingehend geändert werden, dass der Gesundheitsplattform auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dachverbands der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs als beratendes Mitglied angehört. Da drei im Spitalsbereich tätige Berufsgruppen bereits in der Gesundheitsplattform vertreten sind, soll es nun auch der Berufsgruppe der MTD (neben den Ärztinnen und Ärzten und dem Krankenpflegepersonal die drittgrößte Berufsgruppe im Spitalsbereich) ermöglicht werden, in diesem Gremium beratend mitzuwirken. Die Gesundheitsplattform hat die Aufnahme eines Mitglieds aus dieser Berufsgruppe befürwortet.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur geplanten Novelle wurden vier weitere Aufnahmeanträge gestellt, und zwar von der Landeszahnärztekammer für Oberösterreich, der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Fachgruppe Gesundheitsbetriebe (für den Berufszweig Kurund Krankenanstalten), der Vereinigung der Oö. Krankenanstaltendirektoren und vom ÖGB, ARGE FGV für Gesundheits- und Sozialberufe. Diesen Anträgen soll nicht entsprochen werden, weil entweder keine Vernetzung mit dem Oö. Gesundheitsfonds besteht oder die zu vertretende Berufsgruppe bereits über eine andere Organisation in der Gesundheitsplattform vertreten ist.

#### II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Das Amt als Mitglied in der Gesundheitsplattform ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

#### V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 24. März 2011

Affenzeller Dr. Aichinger
Obmann Berichterstatter

#### Landesgesetz,

#### mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz, LGBI. Nr. 2/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr.73/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 6 Abs. 1 Z. 11 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 12 angefügt:
  - "12. ein Mitglied, das vom Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Österreichs bestellt wird."
- 2. § 8 Abs. 5 lautet:
  - "(5) Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 bis 12 haben beratende Funktion."

#### Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.